

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-051**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
 Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 05.02.2020  
 Aktenzeichen 51.22.00

**Betreff:**

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2020

| Beratungsfolge: |  |               | Abstimmung |      |     |     |
|-----------------|--|---------------|------------|------|-----|-----|
|                 |  |               | Ja         | Nein | Ent | Bef |
| Sitzungsdatum   | Gremium                                | Zuständigkeit |            |      |     |     |
| 18.02.2020      | Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss | Vorberatung   |            |      |     |     |
| 20.02.2020      | Hauptausschuss                         | Vorberatung   |            |      |     |     |
| 05.03.2020      | Stadtrat der Stadt Genthin             | Entscheidung  |            |      |     |     |

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Horte an den Grundschulen in Genthin
- 2.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ in Genthin
- 3.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ in Genthin
- 4.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ in Genthin

(Alexandra Adel)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

## Sachverhalt:

Die Träger der oben genannten Tageseinrichtungen haben dem Landkreis Jerichower Land die Kalkulationsunterlagen für das Jahr 2020 vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen uns nunmehr die Entwürfe der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ab 01.01.2020 vor. Seit 2019 werden in den Entgeltvereinbarungen nur noch die reinen Ausgaben ohne Berücksichtigung der Einnahmen (Zuweisungen Land/ Landkreis gem. §§ 12 und 12 a KiFöG LSA und Kostenbeiträge der Eltern) zu Grunde gelegt. Gemäß § 12 b KiFöG LSA muss die Stadt Genthin den verbleibenden Finanzierungsbedarf (Ausgaben pro Platz abzgl. Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeitrag der Eltern) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin übernehmen. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären. Um den Verwaltungsaufwand für die Träger der Tageseinrichtungen und für die Stadt Genthin zu minimieren, haben sich Träger und Stadt dahingehend vereinbart, dass der Träger für die Zuweisungen vom Land/ Landkreis eine Abtretungserklärung zugunsten der Stadt abgibt und die Kostenbeiträge der Eltern ebenfalls als Einnahmen im Haushalt der Stadt Genthin verbleiben.

### 1.0. Deutsches Rote Kreuz

Horte an den Grundschulen in der Stadt Genthin

Ab 01.08.2019 müssen gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA für die Betreuung von Hortkindern ebenfalls Stundenstaffelungen in der Betreuungszeit angeboten werden. Entsprechend wurde die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder angepasst und unterschiedliche Kostenbeiträge für den Hortbereich festgelegt. Demzufolge wurden auch die Entgelte in den Entgeltvereinbarungen nach Betreuungsstunden gestaffelt. Der Träger hatte im Jahr 2019 keine neuen Vereinbarungen mit dem Landkreis abgeschlossen, so dass ein Vergleich der Ausgaben zum Jahr 2018 möglich ist. Demzufolge haben sich die Ausgaben für alle drei Horte um durchschnittlich 4,8 % erhöht. Diese Erhöhung ist hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal begründet. Hier erfolgte 2019 eine tarifliche Steigerung und auch im Jahr 2020 ist eine Erhöhung geplant, um sich schrittweise an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes anzupassen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass z. B. im Hort an der Grundschule „A.Diesterweg“ die Anzahl der betreuten Kinder in den Jahren 2019 und auch 2020 um durchschnittlich 20 Kinder gestiegen sind, was sich letztendlich auch in der Höhe der Ausgaben zeigt. Auf Grundlage der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel nicht überschritten, so dass die Personalkosten anerkannt werden müssen. Alle weiteren Ausgaben haben sich nur geringfügig erhöht.

### 2.0. Deutsches Rote Kreuz

Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ Genthin

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2018 (für 2019 hatte der Träger keinen neuen Entgeltverhandlungen angezeigt) um ca. 9,9 % hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal begründet. Hier erfolgte 2019 eine tarifliche Steigerung und auch im Jahr 2020 ist eine Erhöhung geplant, um sich schrittweise an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes anzupassen. Da der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben ist und der Träger diesen nicht überschreitet, müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden.

### 3.0. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3,9 % erhöht. Die Erhöhung ist ebenfalls hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal zu verzeichnen. Die Erhöhungen werden mit den Tarifierhöhungen auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien für die

Johanniter (AVR- J) begründet. Hinzu kommt auch, dass mit Wirkung zum 01.01.2020 eine Sonderregelung zu den ARV-J in Kraft getreten ist, demzufolge beträgt eine VBE statt 40 Stunden nunmehr 39,5 Stunden, so dass sich dadurch auch die Personalkosten erhöhen.

Da der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben ist und der Träger diesen nicht überschreitet, müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden.

4.0. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,2 % erhöht. Die Erhöhung ist auch hier hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal zu verzeichnen, was mit den Tarifierhöhungen auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Johanniter (AVR- J) begründet ist. Weiterhin kommt auch hier die mit Wirkung zum 01.01.2020 tariflich festgelegte Sonderregelung zu den ARV-J zum Tragen, demzufolge eine VBE statt 40 Stunden nunmehr 39,5 Stunden beträgt, so dass sich dadurch auch die Personalkosten erhöhen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel nicht überschritten, so dass die Personalkosten anerkannt werden müssen.

Die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH als Träger der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ und die Katholische Pfarrei als Träger der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ haben für das Jahr 2020 keine neuen Entgeltverhandlungen angezeigt.

Hier erfolgt die Zahlung der Platzkosten auf Grundlage der Entgeltvereinbarungen für das Jahr 2019.

Die Zahlungen an die freien Träger erfolgen monatlich auf Grundlage der tatsächlichen Belegung der Einrichtung.

Die Erträge (Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeiträge der Eltern) und Aufwendungen (Platz-, bzw. Defizitkosten für die Einrichtungen in freier Trägerschaft) wurden entsprechend für das Haushaltsjahr 2020 eingeplant.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**